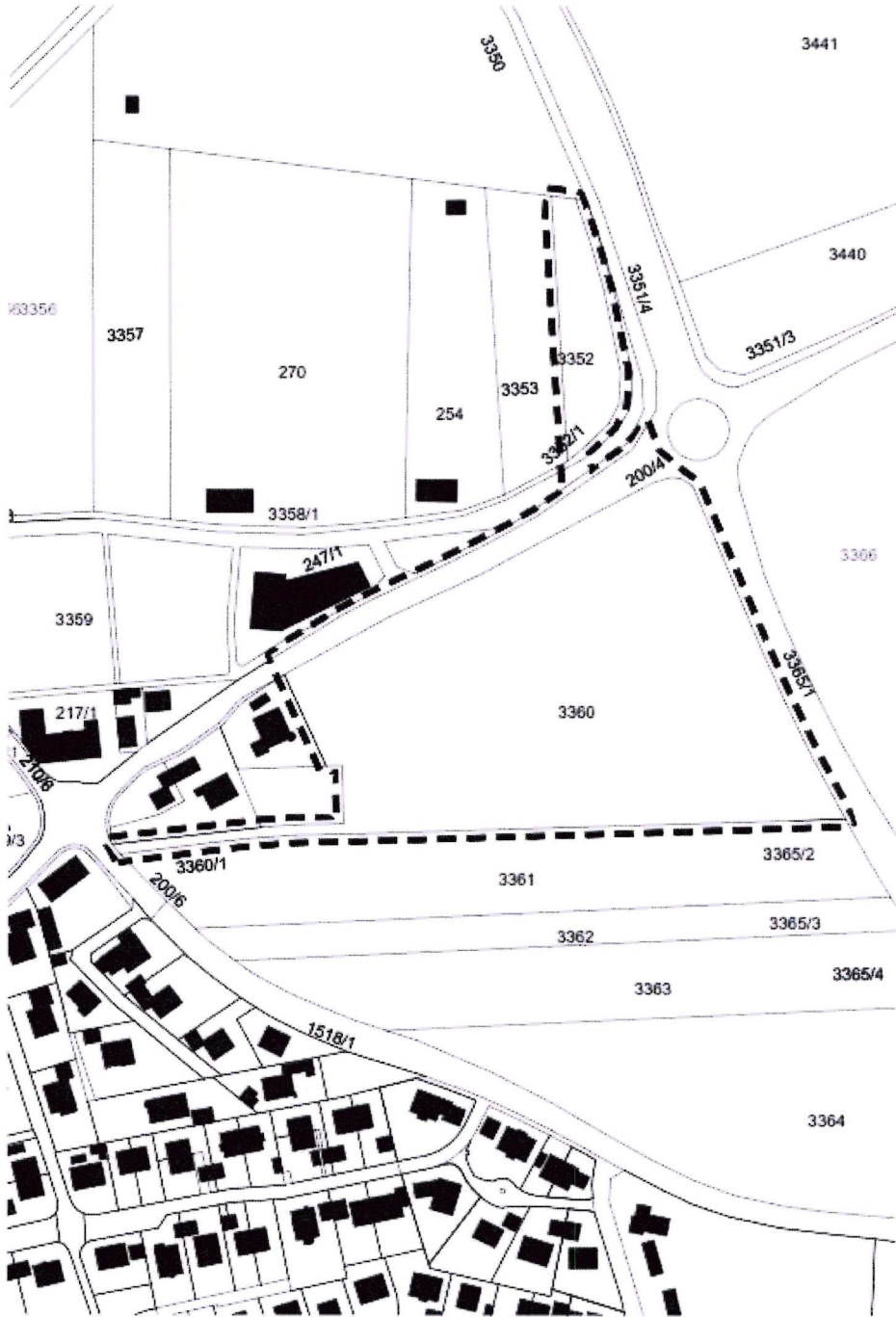


Bekanntmachung

**der Gemeinde Albaching über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
zur Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Gemeinderat Albaching hat in seiner Sitzung am 10.12.2024 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Albaching für den Bereich „Baugebiet Albaching, Kreuzstraße“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist aus nachstehenden Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.



Der Vorentwurf der Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung mit Umweltbericht, liegen in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pfaffing, Schulstraße 3, 83539 Pfaffing, im Flur des 1. Obergeschosses vom

17.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025

während der Dienststunden öffentlich aus. Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Diese Bekanntmachung sowie die obig genannten Entwürfe zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren sind unter folgenden Link einsehbar:

https://www.vg-pfaffing.gdi-bayern.de/uebersicht/cat_view/153-gemeinde-albaching/180-laufende-bauleitplanverfahren-albaching/394-.html

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bezüglich des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Albaching, den 13.02.2025

Bekanntmachungshinweis:

Aushang an der Gemeindetafel in Albaching und

im Internet unter dem obig aufgeführten Link.

vom 13.02.2025 bis einschließlich 20.03.2025 Nz:.....

Rudolf Schreyer, Erster Bürgermeister der Gemeinde Alpbach